



Pl anzeichenerklärung

- | | |
|---|---|
| Wohnbauflächen | Dauerkleingärten |
| gemischte Bauflächen | Friedhof |
| gewerbliche Bauflächen | Parkanlagen |
| Industriegebiet | Schule |
| Dorfgebiet | Kirche, kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen |
| Sondergebiete, die der Erholung dienen | Einrichtungen des Gesundheitswesens |
| Sondergebiete für militärische Zwecke | Gebäude für kulturelle Zwecke |
| Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Landschaft | sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen |
| Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind | Post |
| Flächen zum Anpflanzen von Bäumen | Anlagen der Wasserwirtschaft |
| Überschwemmungsgebiete | Abwasserbauwerk |
| Flächen für Sport- und Spielanlagen | Flächen, für die der Verdacht besteht mit Altlasten belastet zu sein |
| Flächen für Abgrabungsbau | Badeplatz |
| Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen | Anlagen der Energieversorgung |
| Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | Wasserflächen |
| Landschaftsschutzgebiet | Einzelgebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen |
| Wald | Straßen |
| Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind | Bahnanlagen |
| Jungwälder | Ortsgrenze |
| Wiesen | Grenze des Geltungsbereiches |
| Flächen für die Landwirtschaft | Altlastverdachtsfläche 42.17 ehem. Stanz- und Emailierwerk Axiener Straße 1 |
| Bodendenkmal | Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung: Solar |
| | Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes |

Nachrichtliche Übernahmen

Präambel zur 3. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Annaburg die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

Verfahrensvermerke

1. Feststellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf mit Begründung, in ihrer Sitzung am beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses ist am im Amtsblatt Nr. der Stadt Annaburg erfolgt.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

2. Genehmigung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit/ohne Nebenbestimmungen erteilt.

Wittenberg, den

 Höhere Verwaltungsbehörde
 (Siegel)

3. Bekanntmachung und Wirksamwerden

Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf sowie die Stelle, bei der die Planung, einschließlich zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, für Jedermann auf Dauer einsehbar sind und darüber Auskunft zu erhalten ist, ist am im Amtsblatt Nr. der Stadt Annaburg bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin ist damit am wirksam geworden.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

4. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i.V.m. § 215 BauGB erfolgt.

Annaburg, den

 Stefan Schmidt
 Bürgermeister
 (Siegel)

Rechtsgrundlagen (geändert im September 2021)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

© GEO-Basis-DE/LVermGeo_LSA_01.06.11/A18-7005957-2011
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo_LSA.

PROJEKTLOGISTIK WILLE
 UG (haftungsbeschränkt)
 Brandenburgische Ing.-Kammer Dipl.-Ing. B. Wille, Zul.-nr. 30806/98
 Tel. 035363/70 00
 Fax 035363/70022

Bauherr:
 Braun Anlagenbau GmbH, Axiener Straße 1
 06925 Annaburg OT Prettin

M Maßstab: 1:10000
 Datum: Oktober 2020

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf